

Bewertung handwerksrelevanter Aspekte der energiepolitischen Grundsatzvereinbarung vom 29. Mai 2011

Die unter dem Titel „Der Weg zur Energie der Zukunft – sicher, bezahlbar und umweltfreundlich“ stehende Grundsatzvereinbarung des Koalitionsausschusses vom 29. Mai 2011 umfasst mehrere handwerksrelevante Aspekte:

Ausbau Erneuerbarer Energien

Ankündigung:

Beim weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien sollen bestehende Kostensenkungspotenziale ausgeschöpft werden. Damit soll erreicht werden, dass die Größenordnung der EEG-Umlage von derzeit 3,5 ct/kWh nicht überschritten wird und die Umlage langfristig Senkungspotenziale hat.

Bewertung:

Der Terminus „Größenordnung der EEG-Umlage“ schließt zwar nicht aus, dass die Umlage nicht doch in gewissem Umfang steigen kann. Allerdings ist zu begrüßen, dass die BR sich zum Ziel setzt, den Kostenanstieg wirksam zu begrenzen. Bereits angekündigt ist, dass man weitere Kürzungsnotwendigkeiten sieht. Immerhin soll im Rahmen der EEG-Novelle im Hinblick auf die Photovoltaik der „atmende Deckel“ bei der Ermittlung des Förderhöchstvolumens entsprechend den ZDH-Forderungen beibehalten werden.

Ankündigung:

Über eine Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes sollen unter anderem die Grundlagen für intelligente Netze und Speicher gestärkt werden. Über ein Netzausbaubeschleunigungsgesetz soll eine raschere Fertigstellung zentraler länderübergreifender Netzprojekte bewirkt werden.

Bewertung:

Die Aussagen des Grundsatzbeschlusses sind so allgemein gehalten, dass hieraus keine konkreten Rückschlüsse gezogen werden können. In jedem Fall jedoch liegen im Auf- und Ausbau intelligenter Netze sowie in der Entwicklung und Implementierung intelligenter Speicherinfrastrukturen beträchtliche Marktpotenziale gerade auch für das Handwerk. An dem auch im Grundsatzbeschluss genannten Energieforschungsprogramm für Speichertechnologien muss das Handwerk originär beteiligt werden, ebenso wie am Ausbau der Netze.

Sonderregelungen für stromintensive (Groß-Unternehmen)

Ankündigung:

Energieintensive Unternehmen sollen aus dem Energie- und Klimafonds (siehe unten) umfassende Kompensationen für auf Grund der Energiewende steigende Energiekosten in Höhe von 500 Mio. Euro erhalten. Darüber hinaus gehende Kompensationszahlungen sollen ggf. aus dem Bundeshaushalt gedeckt werden. Ergänzend soll für stromintensive Großunternehmen im Rahmen der EEG-Novelle die Härtefallklau-

sel für die EEG-Umlage ausgeweitet werden: Der einschlägige Strombezugsgrenze soll von 10 auf 5 GWh reduziert werden.

Bewertung:

An der vom ZDH grundsätzlich kritisierten Diskriminierung des Mittelstands durch Sonderregelungen für Großunternehmen, die wiederum vom Mittelstand mitzutragen sind, ändert sich mithin nichts. Im Gegenteil wird die Zusatzbelastung für die voll zahlungspflichtigen Unternehmen durch Ausweitung des Kreises der (großen) Begünstigten sukzessive weiter steigen.

Energieeffizienz

Aussage:

Mit weiteren Maßnahmen, „etwa ambitionierte europäische Standards für energieverbrauchende Geräte“ soll der Stromverbrauch bis 2020 um 10 Prozent reduziert werden.

Bewertung:

Der ZDH hat stets davor gewarnt, Privathaushalte und auch Gewerbetreibende durch zu anspruchsvolle ordnungsrechtliche Vorgaben zu überfordern, z.B. im Hinblick auf die anstehende Anhebung der EnEV-Standards sowie Vorgaben der EU-„Ökodesign-Richtlinie“ bzw. deren nationale Umsetzung.

Energetische Gebäudesanierung

Ankündigung:

Angekündigt wird eine künftige Dotierung des KfW-Gebäudesanierungsprogramms aus dem Energie- und Klimafonds in Höhe von 1,5 Mrd. Euro/Jahr.

Bewertung:

Die für die Erreichung der Klimaschutzziele notwendige Verdopplung der Sanierungsrate setzt einen verlässlichen Förderrahmen von mindestens 2 Mrd. Euro/Jahr voraus. Dem wird die Grundsatzvereinbarung vom 29. Mai 2011 nicht gerecht.

Auch ist es erforderlich, dieses Fördervolumen bereits ab kommendem Jahr anzusetzen. Aus den weiteren Aussagen der Grundsatzvereinbarung zum Energie- und Klimafonds ergibt sich jedoch, dass dies nicht vorgesehen ist und zudem unsicher ist, ob bzw. wann das perspektivisch angekündigte Fördervolumen tatsächlich realisiert werden soll bzw. kann (siehe weiter unten).

Sichergestellt werden muss zudem, dass – entgegen bisheriger Rechtslage – aus dem Energie- und Klimafonds über das KfW-Gebäudesanierungsprogramm neben Zinssubventionen auch Zuschüsse finanziert werden können.

Ankündigung:

Ergänzend zum KfW-Gebäudesanierungsprogramm sollen auch steuerliche Anreizmechanismen für die energetische Gebäudesanierung geschaffen werden. Genannt werden zusätzliche Abschreibungsmöglichkeiten im Gebäudesektor auf Basis des früheren § 82a EStDV. (Das Gesamtvolumen der Steuerentlastung hieraus wird aktuellen Pressemeldungen zufolge auf 150 Mio. Euro veranschlagt.)

Hinzu kommen sollen langfristig „Finanzierungsmöglichkeiten der Gebäudesanierung auf marktorientierter Basis... (Prüfauftrag weiße Zertifikate)“,

Bewertung:

Eine Reaktivierung und hierbei Modifizierung der Abschreibungsregelungen des früheren § 82a EStDV wird auch vom Handwerk eingefordert. Aus dem Grundsatzbeschluss ist allerdings nicht erkennbar, ob bei dieser Reaktivierung neben der Anlagentechnik auch – wie vom Handwerk gefordert – die Gebäudehülle Berücksichtigung finden soll.

Die Handwerksorganisation hat jedoch im Kontext steuerlicher Anreizinstrumente auch eine Fortentwicklung des Steuerbonus für Handwerkerleistungen angemahnt, durch die dieses Instrument über die Bekämpfung der Schwarzarbeit hinaus zielgerichtet auch zur Unterstützung energetischer Gebäudesanierung genutzt werden kann.

Energie- und Klimafonds**Ankündigung:**

Der Energie- und Klimafonds soll auf eine neue Finanzierungsgrundlage gestellt und sein Aufgabenbereich ergänzt werden:

Mit dem vorgezogenen Ausstieg aus der Energiegewinnung mittels Kernkraft verliert der Vertrag zwischen Bundesregierung und Energieunternehmen zur Zahlung eines Förderbeitrags der Betreibergesellschaften der Kernkraftwerke für den Ausbau der Erneuerbaren Energien seine Geschäftsgrundlage. Die für den Fonds eingeplanten Zahlungen der Betreibergesellschaften (2011 und 2012 jeweils 300 Mio. Euro sowie 2013 bis 2016 jeweils 200 Mio. Euro als Vorauszahlung auf einen nach bisheriger Rechtslage ab 2017 von der produzierten Strommenge abhängigen und daher flexiblen Förderbeitrag) entfallen damit.

Nach bisheriger Rechtslage sollten auch Einnahmen des Bundes aus der neuen Kernbrennstoffsteuer in den Fonds eingestellt werden, soweit sie 2,3 Mrd. Euro/Jahr übersteigen – dabei jedoch begrenzt auf 300 Mio. Euro/Jahr für 2011 und 2012 sowie 200 Mio. Euro/Jahr für die Folgejahre bis 2016. Im Zuge der absehbaren endgültigen Abschaltung der 7 „Moratoriums-Kraftwerke“ sowie des AKW Krümmel wird das Aufkommen dieser Steuer, die bei Erstinbetriebnahme von Kernbrennstoffen anfällt, dauerhaft und deutlich geringer als 2,3 Mrd. Euro ausfallen. Auch diese Finanzierungsquelle des Fonds entfällt mithin. (Die Kernbrennstoffsteuer ist ohnehin bis 2016 befristet.)

Zum Ausgleich der Mindereinnahmen sollen in den Fonds sämtliche Einnahmen des Bundes aus dem EU-Emissionshandel und nicht nur der 900 Mio. Euro übersteigende Betrag eingestellt werden. Sowohl nach bisheriger als auch nach geplanter neuer Regelung fließen diese Zahlungen jedoch erst ab 2013.

Das Aufgabenspektrum des Energie- und Klimafonds umfasste bisher folgende Themenfelder:

- Energieeffizienz,
- erneuerbare Energien,
- Energiespeicher- und Netztechnologien (entsprechende Förderprogramme),
- Energetische Gebäudesanierung
- nationaler Klimaschutz
- internationaler Klima- und Umweltschutz.

Hinzu kommen sollen nun auch Ausgaben für den Ausbau der Elektromobilität (kein Volumen genannt) sowie die voranstehend erwähnten Kompensationsleistungen für stromintensive Großunternehmen von bis zu 500 Mio. Euro.

Bewertung:

Weiterhin gänzlich ungeklärt ist, ob bzw. wie diese – sogar erweiterte – Aufgabenfülle zumindest in den nächsten Jahren – und damit gerade in der Zeit, in der die Energiewende die größten Anpassungsnotwendigkeiten verursacht – aus den Fondseinnahmen überhaupt gedeckt werden können:

Für das kommende Jahr stehen faktisch keinerlei Fondseinnahmen fest, da die Vorauszahlung der Betreibergesellschaften (300 Mio. Euro) entfällt und auch keine Zuweisungen aus der Kernbrennstoffsteuer (bis zu 300 Mio. Euro) anstehen, die Versteigerungserlöse aus dem Emissionshandel jedoch erst ab 2013 einsetzen.

Ab 2013 wird die Finanzierungssituation des Fonds ausschließlich von der Erlösentwicklung der Zertifikateauktionierung abhängen. Zwar ist auf Grund der Regelungen für die neuen Förderperiode (u.a. linearer Cap der Emissionsmenge und steigender Anteil der auktionierten statt kostenlos Zertifikate bei gleichzeitigem Aufbau konventioneller Kraftwerke) ein steigender Zertifikatepreis (derzeit rd. 15 Euro) zu erwarten, der auch die Mengenkomponente (sinkend) überkompensieren wird. Allerdings zeigt bereits die bisherige Volatilität der Zertifikatepreise (zwischen rd. 10 und rd. 35 Euro), wie unsicher die künftige Finanzausstattung des Fonds sein wird.

Zu dieser ungeklärten Finanzierungsbasis kommen zusätzliche Ausgabenpositionen des Fonds für die Elektromobilität und die Kompensationszahlungen für Großunternehmen hinzu.

Vor diesem Gesamthintergrund hat der Grundsatzbeschluss vom 29. Mai im Hinblick auf das künftige Fördervolumen der energetischen Gebäudesanierung in Höhe von 1,5 Mrd. Euro/Jahr faktisch noch keine belastbare Finanzierungsgrundlage! Die Ankündigung aus Regierungskreisen, in den Anfangsjahren für den Fonds aus dem Bundeshaushalt bis zu 700 Mio. Euro gesondert bereitzustellen, ändert hieran wenig, da die erkennbare Gesamtfinanzierungslücke größer sein wird.

Gesamtkosten der Energiewende

Aussage:

Aus Regierungskreisen (nicht im Grundsatzbeschluss selbst) ist zu vernehmen, die Kosten der Energiewende beliefen sich für den Bund auf rd. 2 Mrd. Euro. Dabei handelt es sich um erwartete Mindereinnahmen aus der Kernbrennstoffsteuer in Höhe von rd. 1 Mrd. Euro, die Einstellung sämtlicher Auktionierungserlöse aus dem Zertifikatehandel (900 Mio. Euro), auf Steuerausfälle des Bundes aus einer erweiterten steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung (42% von bis zu 150 Mio. Euro) sowie ggf. weitere Ausgleichszahlungen für stromintensive Großunternehmen über die Zahlungen aus dem Energie- und Klimafonds hinaus.

Bewertung:

Diese 2 Mrd. für den Bundeshaushalt bisher benannten jährlichen Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben berücksichtigen zum einen noch nicht die zumindest für die Anfangsjahre notwendigen zusätzlichen Zahlungen des Bundes an den Fonds in Höhe von – derzeit veranschlagt – bis zu 700 Mio. Euro/Jahr. Zum anderen ist diese Gesamtsumme keinesfalls mit den Gesamtkosten der Energiewende und damit auch nicht mit den von den Energieverbrauchern zu tragenden Lasten in eins zu setzen:

Dabei werden die im Zusammenhang mit der angekündigten Novelle des EEG vorausgeschätzten Mehrkosten (EEG-Differenzkosten) von kumulierten 3,5 Mrd. Euro in den Jahren 2012 bis 2030 (durchschnittlicher Anstieg der Umlage um 0,2 Cent/kWh) noch der geringste Kostenblock sein.

Weit kostenträchtiger werden die für den angestrebten Ausbau der Erneuerbaren Energie erforderlichen Investitionen in die Netz- und Speicherinfrastruktur einschließlich des Auf- und Ausbaus intelligenter und dezentraler Netzstrukturen. Die dena hat kürzlich die absehbaren Strompreissteigerungen aus Netzausbau und Förderung der Erneuerbaren Energien auf bis zu 5 Cent/kWh veranschlagt, was einem Strompreisanstieg für Privathaushalte und kleine Gewerbetreibende um rd. 13,50 Euro/Monat bzw. rd. 20 Prozent entspräche.

Hinzu kommen weitere Anpassungslasten von Privathaushalten und Unternehmen aus ordnungsrechtlichen Effizienzvorgaben sowie ggf. auch – sofern die Stabilität der Energieversorgung trotz der vorgesehenen Maßnahmen nicht hinreichend gesichert werden kann – zumindest für größere und große Unternehmen und Einrichtungen Kapazitätsvorhaltekosten.

Das vom Handwerk eingeforderte „Preisschild“ der Energiewende steht somit weiterhin aus.

./.